

Allgemeine Hinweise zu Foto- und Dreharbeiten ohne Stativ, Licht und sonstigen Aufbauten für private Zwecke (zur Kenntnisnahme und Beachtung)

Gestaltung der Arbeiten

1. Fahrgäste und Fahrbetrieb dürfen nicht gestört werden.
2. Die Arbeiten dürfen weder den Betriebsablauf noch die Betriebssicherheit gefährden oder beeinträchtigen. In den U-Bahnhöfen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Gleisbereich einzuhalten.
3. In besonders stark frequentierten Bereichen und zu den Hauptverkehrszeiten (6 bis 9 Uhr und 16 bis 20 Uhr) sind Aufnahmen unzulässig.
4. Es dürfen keine Absperrungen vorgenommen werden.
5. Das Anfertigen von dezidierten Aufnahmen des Fahr- oder Betriebspersonals sowie unserer Fahrgäste ist aus Datenschutzgründen unzulässig. Den Belangen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls im Rahmen der Aufnahmen fotografiertes oder gefilmtes Fahr- und Betriebspersonal darf auf den erstellten Aufnahmen nicht erkennbar sein bzw. muss unkenntlich gemacht werden.
6. Bei Ausführung der Arbeiten ist unter allen Umständen den Anordnungen des Betriebs- und Sicherheitspersonals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die MVG vor, den weiteren Aufenthalt in den Betriebsanlagen zum Zweck des Fotografierens / Filmens zu untersagen bzw. geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Betriebssicherheit zu ergreifen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten der Ausführenden.
7. Zweck und Gesamteindruck des Verkehrsmittels und sonstiger Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
8. Werbung für politische Zwecke ist ausgeschlossen.
9. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und das Hausrecht gelten unverändert. Das Hausrecht wird von den Mitarbeitenden der SWM/MVG, deren Beauftragten sowie der U-Bahnwache ausgeübt.
10. Beim Betreten des Bahnsteiges und der Fahrzeuge ist ein gültiger Fahrausweis erforderlich.

Haftung

1. Beim Betreten der Betriebsanlagen besteht die Verpflichtung, größte Vorsicht walten zu lassen.
2. In den U-Bahnhöfen und in den Fahrzeugen haften die MVG und ihre Erfüllungsgehilfen nur entsprechend den Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Ausführende der Foto- und Dreharbeiten stellen die MVG und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Arbeiten oder Darbietungen stehen und diesen ein vorsätzliches Verhalten nicht zur Last fällt.
3. Die Ausführenden haften gegenüber der MVG und ihren Erfüllungsgehilfen für sämtliche Schäden, die in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu ihren Arbeiten stehen.